

Benutzungsordnung für die Gemeindehallen Burgstall und Erbstetten

§ 1 Einführung / Allgemeines

1. Diese Hallen sind Versammlungsstätten im Sinne der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (VStättVO).
2. Diese Benutzungsordnung gilt in Zusammenhang mit den Unfallverhütungsvorschriften des zuständigen Unfallversicherungsträgers. Ebenso gelten die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (VStättVO).

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Die Gemeindehallen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Burgstetten. Sie dienen dem schulischen, kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Leben der Gemeinde. Zu diesem Zweck werden die Hallen zu den in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Bedingungen auf Antrag überlassen.
2. Die Gemeindehallen stehen der Gemeinde, der Schule, den örtlichen Vereinen, Kirchen und Organisationen sowie den Gemeindegewohnern zur Verfügung. Die Benutzung der Gemeindehallen wird grundsätzlich durch die Gemeindeverwaltung vergeben und geregelt. Ausnahmen können zugelassen werden.

§ 3 Begriffsbestimmungen

1. Betreiber der Versammlungsstätten ist die Gemeinde Burgstetten. Diese hat die Betreiberpflichten gem. § 38 VStättVO an das Hauptamt delegiert.
2. Die Schulleiter, die Vereinsvorstände, die Vorstände der Organisationen oder die sonstigen Veranstalter sind der Gemeinde Burgstetten für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung, der VStättVO und der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.
3. Die Schulen, Vereine, Organisationen und die sonstigen Veranstalter bestellen für jeden Übungsabend und jede Veranstaltung einen Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter, der der Schule, dem Verein, der Organisation oder den sonstigen Veranstaltern gegenüber für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung, der VStättVO und der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich ist. Die Namen sind der Gemeinde mitzuteilen.
4. Verantwortliche für Veranstaltungstechnik müssen die Qualifikation gem. § 39 VStättVO besitzen und nachweisen.
5. Eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik muss die abgeschlossene Berufsausbildung gemäß den einschlägigen verordnungsrechtlichen Ausbildungsvorschriften und drei Jahre Berufsausbildung besitzen und nachweisen.

6. Als sachkundige Aufsichtspersonen gelten die Personen, die durch entsprechende Schulungen mit den speziellen Belangen einer Versammlungsstätte vertraut gemacht wurden und regelmäßig unterwiesen werden.
7. Hauspersonal ist das vom Betreiber eingesetzte Personal, wie zum Beispiel der Hausmeister. Das Hauspersonal hat nicht in jedem Fall die Qualifikation „sachkundige Aufsichtsperson“.
8. **Ausstattungen** sind Bestandteile von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Wand-, Fußboden- und Deckenelemente, Bildwände, Treppen und sonstige Bühnenbildteile.
9. **Requisiten** sind bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr.
10. **Ausschmückungen** sind vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände. Zu den Ausschmückungen gehören insbesondere Drapierungen, Girlanden, Fahnen und künstlicher Pflanzenschmuck.

§ 4

Bereitstellung der Räume

1. Die Gemeindehallen stehen der Grundschule Burgstetten im Rahmen des vom Rektorat aufgestellten Stundenplans zur Verfügung. Die Schulleitung hat der Gemeinde Burgstetten jährlich und nach jeweiligen Änderungen den Stundenplan hierfür mitzuteilen.
2. Für die dauernde Benutzung der Hallen durch die Vereine wird ein Belegungsplan erstellt.
3. Jede beabsichtigte Veranstaltung außerhalb des Belegungsplanes ist bei der Gemeindeverwaltung 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen. Entsprechende Antragsformulare sind bei der Gemeindeverwaltung erhältlich. Die Gemeinde erteilt zur Benutzung eine Genehmigung. Ein Anspruch auf Bereitstellung der Gemeindehallen im Einzelfall besteht nicht.
4. Die Gemeindehallen werden für folgende Zwecke **nicht** vermietet:
 - a) Veranstaltungen von nichtörtlichen Vereinen oder auswärtigen Privatpersonen;
 - b) von Privatpersonen organisierte Musikveranstaltungen;
 - c) parteipolitische Veranstaltungen.
 Der Gemeinderat kann Ausnahmen zu Punkt 4 zulassen.
5. Die Gemeinde behält sich vor, von jedem Vertrag jederzeit zurückzutreten, wenn die Benützung der vorgesehenen Räume infolge höherer Gewalt, öffentlicher Notstände oder aus sonstigen, nicht vorhersehbaren, im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen an dem betreffenden Tag nicht möglich ist.
6. Ist die Gemeindeverwaltung der Ansicht, dass gem. VStättVO eine Person gem. § 2 Abs. 4 oder 5 während der technischen Aufbauten, zur Abnahme der technischen Aufbauten oder während der gesamten Veranstaltung erforderlich ist, obliegt es dem Veranstalter, eine Person mit der geforderten Qualifikation zu beauftragen. Der Name und die geforderte Qualifikation sind der Gemeindeverwaltung bis spätestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung schriftlich vorzulegen. Geschieht dies nicht, beauftragt die Gemeindeverwaltung auf Kosten des Veranstalters diese Person. Ferner prüft die Gemeinde, ob zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen, wie insbesondere Ordnungsdienst,

Brandsicherheitswachen und Sanitäter bei der Veranstaltung benötigt werden. Diese Auflagen werden im Bescheid über die Nutzung der Versammlungsstätte festgelegt. Die Kosten für alle Auflagen trägt der Veranstalter.

§ 5 Benutzungsentgelt

1. Die Veranstalter haben für die Überlassung und die Benutzung der Räume und Einrichtungen der Hallen ein Benutzungsentgelt entsprechend der Gebührenordnung zu entrichten. Die Gebührenordnung wird vom Gemeinderat gesondert festgelegt.
2. Die Vermietung kann von der ganzen oder teilweisen Vorauszahlung der Miete oder durch Sicherheitsleistung in anderer Form abhängig gemacht werden. Findet eine Veranstaltung nicht statt und werden die Räume nicht benutzt, so hat der Veranstaltungsträger dies sofort der Gemeinde mitzuteilen.

§ 6 Zustand und Benutzung der Hallen

1. Die Räumlichkeiten werden im bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Wenn der Veranstalter Mängel nicht bei der Übergabe beim Hausmeister beanstandet, gelten die Räumlichkeiten als ordnungsgemäß und schadensfrei übergeben.
2. Die Hallen dürfen vom Veranstalter nur zu der im Antrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
3. Tiere dürfen in die Hallen nicht mitgebracht werden. Ausnahmen können zugelassen werden.

§ 7 Hausrecht

1. Das Hausrecht obliegt der Gemeinde als Betreiberin der Hallen und wird während der Veranstaltungsdauer einschließlich Proben-, Auf- und Abbauzeiten vom Veranstalter oder der von ihm mit der Veranstaltungsleitung beauftragten Person ausgeübt. Bei Gefahr in Verzug und /oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der Veranstalter bzw. die von ihm mit der Veranstaltungsleitung beauftragte Person alle geeigneten Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen und durchzusetzen.
2. Die Gemeinde als Betreiberin oder die von ihr damit beauftragte Person hat jederzeit das Recht, die Ausübung des Hausrechts an sich zu ziehen und kann Anordnungen und Anweisungen treffen, denen der Veranstalter und seine von ihm Beauftragten uneingeschränkt Folge zu leisten haben.
3. Den von der Gemeindeverwaltung beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Gemeindehallen während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 8 Besondere Pflichten des Veranstalters

1. Die sich aus Teil 4 Abschnitt 4 und speziell die sich aus § 38 Absätze 1 – 4 der VStättVO ergebenden Verpflichtungen trägt der Veranstalter. Insbesondere muss während der Veranstaltung und der dazugehörigen Proben, Auf- und Abbau, ein

verantwortlicher Veranstaltungsleiter des Veranstalters (natürliche Person mit Leitungsfunktion), ständig anwesend sein. Der Veranstaltungsleiter muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut machen und detaillierte Kenntnisse über den Veranstaltungsablauf haben.

2. Der Veranstalter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über die Sperrzeit, die vorübergehende Schankwirtschaftserlaubnis und alle sonstigen sich aus der Benutzung der Halle und Durchführung von Veranstaltungen ergebenden Bestimmungen insbesondere nach den Steuergesetzen, den Vorschriften zum Schutze der Jugend, dem Gaststättengesetz, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung, dem Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage sowie den Unfallverhütungs- und Versicherungsbestimmungen zu beachten.
Der Veranstalter ist verpflichtet, sich etwaige Genehmigungen (Schankerlaubnis, Sperrzeitverkürzung, etc...) selbst zu besorgen.
3. Der Veranstalter ist außerdem verpflichtet, auf die Einhaltung der feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften genau zu achten und für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der gesamten Veranstaltung zu sorgen. Insbesondere muss beachtet werden, dass die Gänge zwischen Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden und dass die Notausgänge jederzeit frei zugänglich und nicht verschlossen sind.
4. Dem Veranstalter und den Benutzern der Hallen wird es zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen zu schonen und alle Beschädigungen zu vermeiden. Verschuldete und unverschuldete Beschädigungen sind dem Hausmeister unverzüglich anzuzeigen.
5. Der Veranstalter hat sich rechtzeitig, spätestens drei Tage vor Beginn der Veranstaltung mit dem Hausmeister in Verbindung zu setzen.
6. Die technischen Anlagen (wie Lautsprecher, Bühnenbeleuchtung, Heizungs-, Lüftungs- und Beleuchtungsanlage) dürfen nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Hausmeister bedient werden.
7. Für etwaige Ausschmückungen der Hallen hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Das Benageln oder Bemalen der Wände innen und außen sowie der Fußböden, Decken und Einrichtungsgegenstände ist verboten.
Ausschmückungen, insbesondere bei Faschings- und ähnlichen Veranstaltungen, müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material nach DIN 4102 B1 bestehen. Ausschmückungen in zu Rettungswegen gehörenden Fluren und Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material nach DIN 4102 A1 bestehen
8. Eingebachte Technik muss den Anforderungen der VStättVO und der Unfallverhütungsvorschriften insbesondere der GUV-V C1 bzw. BGV C1 entsprechen
9. Nur Gemeindehalle Erbstetten: Es ist darauf zu achten, dass die Anwohner durch die Veranstaltung nicht mehr als den Umständen nach gestört werden. Lärm vor der Halle ist zu vermeiden. Vor allem ab 22.00 Uhr ist die Lautstärke der Musik zu reduzieren. Nach 24.00 Uhr darf keine Musik mehr gespielt werden. Ausnahmen können auf Antrag von der Gemeindeverwaltung genehmigt werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
Während der Veranstaltung sind die Fenster, insbesondere auf der Nord- und Ostseite geschlossen zu halten.
10. Nach Abschluss der Veranstaltung hat der Veranstalter alle von ihm eingebrachten Gegenstände aus dem Saal zu entfernen und die überlassenen Räume freizumachen.

11. Nach der Veranstaltung sind die Tische und Stühle zu reinigen. Die Reinigung der Küche muss vom Veranstalter durchgeführt werden. Werden die Umkleieräume (ohne Duschbenutzung) genutzt, müssen diese ebenfalls vom Veranstalter gereinigt werden. Die Halle muss bei der Übergabe an den Hausmeister besenrein sein. Die Endreinigung wird durch den Hausmeister durchgeführt und die entsprechenden Gebühren werden in Rechnung gestellt.
12. Fundgegenstände sind dem Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb eines Monats meldet, beim Fundamt des Bürgermeisteramtes Burgstetten abgeliefert.

§ 9

Bestuhlung, Besucherhöchstzahlen

1. Die Betischung und Bestuhlung ist auf Grundlage des von der Baubehörde genehmigten Bestuhlungsplanes aufzustellen. Soll vom Bestuhlungsplan abgewichen werden, entscheidet die Gemeindeverwaltung im Vorfeld, ob und in welcher Form dies geschehen darf. Die evtl. entstehenden Kosten trägt der Veranstalter. Die Bestuhlung erfolgt grundsätzlich durch den Veranstalter. Die zulässige Besucherzahl ergibt sich aus dem Bestuhlungsplan oder wird im Bescheid zur Nutzung der Versammlungsstätte gesondert festgelegt.
2. Eintrittskarten sind vom Veranstalter selbst zu beschaffen. Dabei dürfen nicht mehr in Umlauf gegeben werden, als Plätze aufgrund des Bestuhlungsplans vorhanden sind, oder maximal im Genehmigungsbescheid festgelegt worden sind. Die Besucherhöchstzahl ist in keinem Fall zu überschreiten, auch dann nicht, wenn kein Eintritt erhoben wird.

§ 10

Bewirtschaftung

1. Die Gemeindehallen können bewirtschaftet werden. Der Veranstalter muss dabei mindestens ein alkoholfreies Getränk anbieten, das günstiger als die alkoholischen Getränke ist. Außerdem müssen die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes beachtet werden.
2. Die vorhandenen Einrichtungen, das Geschirr und das Besteck werden dem Veranstalter leihweise überlassen. Beschädigtes Geschirr wird nicht mehr zurückgenommen. Für beschädigtes oder abhanden gekommenes Geschirr hat der Veranstalter die Kosten der Ersatzbeschaffung zu tragen.
3. Küche und Inventar sind nach Ende der Veranstaltung in sauberem Zustand wieder an den Hausmeister zu übergeben.

§ 11

Bestimmungen für den Sportbetrieb

1. Bei Benutzung der Versammlungsstätten für den Turn-, Sport- und Übungsbetrieb werden die Betreiberpflichten lt. § 38 Abs. 1-4 VStättVO auf die Schule, die Vereine und Organisationen delegiert.
2. Beim Turn-, Sport- und Übungsbetrieb dürfen grundsätzlich keine Besucher/Zuschauer in der Versammlungsstätte anwesend sein. Sind Besucher/

Zuschauer zu erwarten, und es findet folglich eine Veranstaltung statt, müssen alle Regeln, die für eine Veranstaltung in einer Versammlungsstätte im Sinne der VStättVO gelten, angewandt werden.

3. Sportliche Übungen dürfen nur unter Aufsicht und ständiger Anwesenheit eines dazu bestellten Übungsleiters stattfinden. Die im Belegungsplan festgelegten Anfangs- und Schlusszeiten der Übungsstunden sind pünktlich einzuhalten.
4. Das Aufstellen und Entfernen der beweglichen Gegenstände hat nach Anweisung des Übungsleiters unter Schonung des Fußbodens zu geschehen. Diese sind nach Gebrauch wieder an den für sie bestimmten Platz zu bringen.
5. Vor, während und nach den Übungsstunden ist der Lehrer bzw. Übungsleiter für Ruhe und Ordnung verantwortlich. Lärmen ist in- und außerhalb der Halle zu vermeiden.
6. In den Sommerferien bleiben die Gemeindehallen für den Großputz geschlossen. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.
7. Der Innenraum der Turn- und Sporthallen dürfen nur mit gut gereinigten Turn- und Sportschuhen betreten werden. Nicht verwendet werden dürfen Schuhe mit Stollen, Spikes oder Schuhe mit schwarzen Sohlen.
8. Die Turngeräte und Matten dürfen nicht geschleift, sondern müssen mit dem hierfür vorgesehenen Transportwagen gefahren oder aber getragen werden.
9. Die Verwendung von Harz und ähnlichen Materialien ist, insbesondere bei Ballspielen, verboten.
10. Die Turn- und Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
11. Für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung sämtlicher Geräte vor der Benützung sind die jeweiligen Leiter des Turnunterrichts und der Übungsabende verantwortlich.

§ 12 Haftung

1. Für vom Veranstalter sowie den Vereinen und anderen Benutzern eingebrachte Gegenstände, wie Musikinstrumente, Theatergarderobe, Bühneneinrichtungen usw., übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.
2. Die Gemeinde überlässt den Vereinen und sonstigen Veranstaltern die Hallen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Vereine und sonstige Veranstalter sind verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
3. Die Benutzung der Hallen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers; seitens der Gemeinde erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Veranstalter.
4. Für alle der Gemeinde etwa gegen einzelne Vereinsmitglieder zustehenden Schadensersatzansprüche ist auch der Verein haftbar.
5. Die Vereine haben dafür Sorge zu tragen, dass Einzelpersonen, die den Bestimmungen dieser Ordnung zuwiderhandeln, von der Benutzung und dem Betreten der Hallen ganz oder zeitweilig ausgeschlossen werden. Sollte der Verein gegen diese Einzelpersonen nicht vorgehen, so können Zwangsmaßnahmen gegen den Verein angewendet werden und der Verein haftet für Schäden, die von diesen Personen verursacht werden.

6. Die Gemeinde übernimmt nur die für Hauseigentümer übliche Haftpflicht. Die Vereine bzw. Veranstalter haben für die von ihnen in den Hallen durchzuführenden Übungsstunden, Versammlungen, Veranstaltungen und insbesondere Bewirtungen für eine Haftpflichtversicherung zu sorgen.
7. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden in ausreichender Höhe zu verlangen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 1. August 2016 in Kraft. Die bisherigen Benutzungsordnungen für die Hallen Burgstall und Erbsetten treten außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Burgstetten, den 7. Juli 2016

gez.: Bürgermeisterin Wiedersatz